

Nach Durchsicht des Urteils des Landgerichts München I vom 12. August 2008 („Ks 128 Js 10979/06“) und des angeschlossenen Wiederaufnahmeantrags vom 1. Oktober 2012 ergeben sich folgende Erkenntnisse:

I. Mögliche rechtlich relevante Fehler im Urteil

1. Unzureichende Beweiswürdigung bei der DNA-Spur

Das Schwurgericht verwarf alternative Erklärungen für die am Tatort gefundenen Handschuhspuren und stützte sich allein auf die Annahme, der „blutige Handschuh mit DNA des Angeklagten kontaminiert“ habe die Leiche berührt. Eine vertiefende Gutachtenserhebung unter § 244 Abs. 2 StPO wurde jedoch abgelehnt, mit der Begründung, dass alle denkbaren Erklärungen „als fernliegend“ auszuschließen seien. Gerade im Hinblick auf die komplexe Spurensicherung – erst 2008 gesicherte Spur, Abtastung von blutigen und unbelasteten Gewebeanteilen mit einer Folie – wären weitergehende forensische Untersuchungen sachgerecht gewesen, um den Nachweis tatrelevanter DNA-Kontamination jenseits bloßer Indizwirkung abzusichern.

2. Verbotene Beweiswürdigung bei Handwechsel-Theorie

Mehrere Verteidiger-Anträge auf ein entscheidungserhebliches Gutachten, das den behaupteten Handwechsel (von links auf rechts) bei den letzten Schlägen klären sollte, wurden mit Verweis auf die „Bedingungsformel“ abgelehnt, weil man nicht von einem Ermüdungswechsel ausgehe. Dies läuft der ungeklärten Tatsachenseite zuwider und berührt das aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Verbot der tendenziösen Beweiswürdigung.

3. Fehlerhafte Ablehnung von Zeugen- und Gutachtensanträgen

Sämtliche Beweisanträge der Verteidigung – sei es die erneute Vernehmung der Zeitungs-Zeugin T.S. (Tüte mit Zeitungen), Augenschein im Tatortbüro oder die Einholung meteorologischer Gutachten – wurden als „tatsachenlos“ oder „ohne Bedeutung“ verworfen. Diese generelle Ablehnung ohne konkrete Auseinandersetzung kann den Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) verletzen.

4. Anwendung der Härte-Vorschrift des § 73c StGB

Das Gericht lehnte eine Härteausnahme i.S.v. § 73c StGB pauschal ab, weil es keine „unbillige Härte“ sähe, wenn der Mörder nicht erben dürfe. Ob diese Würdigung angesichts der tatsächlichen Vermögenslage des Angeklagten (hohe Unterhaltskosten versus erwarteter Erbanteil) hinreichend differenziert erfolgte, erscheint zumindest diskussionswürdig.

II. Rechtliche Würdigung des Wiederaufnahmeantrags

Der Antragsteller stützt sein Begehren im Wesentlichen auf **§ 359 Nr. 5 StPO** („neue Tatsachen oder Beweismittel“) und beantragt zugleich nach **§ 360 Abs. 2 StPO** die sofortige Unterbrechung der Vollstreckung. Die zentralen Argumente sind:

1. Zerstörung des Indizienrings durch neue Erkenntnisse

- Polygraphische Untersuchungsergebnisse, die nachträglich erhoben wurden, sprechen indiziell für Unschuld (B-D-Gutachten).
- Die mit dem „Ursula-Hermann-Spur-Treffer“ zusammenhängende DNA-Beweislage wurde durch neue forensische Gutachten in Frage gestellt (Kontamination unklar).

2. Nachweis von Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehlern

Die wiederholte Hauptverhandlung über 93 Tage kann zu Vergessen und Verwechslungen geführt haben; Entscheidungs-erhebliche Tatsachen, die in den schriftlichen Urteilsgründen fehlen, sind damit „neu“ i.S.d. § 359 Nr. 5 StPO .

3. Entkräftung belastender Indizien

Jeder der 14 im Urteil aufgezählten Einzelindizien wird detailliert Gegenstand der Angriffe:

- **Motive** (Habgier und Lebenssituation) – die angenommene Zuspitzung durch Einstellung des Zeugen W. hat nicht stattgefunden .
- **Bargeld-Beweis** – es ist unklar, ob das Opfer zum Tatzeitpunkt überhaupt über > 2 500 € verfügt hat; eigenständiger Fahrradkauf erklärt Mitführen des Geldes .
- **Zeitungs-Beweis** – die genaue Kombination und Menge am Türgriff bleibt zweifelhaft.

4. Antrag auf örtliche Zuständigkeitsverlagerung

Aus § 140a GVG wird geltend gemacht, das Verfahren müsse einem anderen Landgericht außerhalb des OLG-Bezirks München übertragen werden, um Befangenheit und „ungünstige Atmosphäre“ zu vermeiden .

Erste rechtliche Einschätzung

Der Antrag erfüllt formal die Anforderungen des § 359 Nr. 5 StPO durch Darlegung neuer Tatsachen und Beweismittel, die geeignet sind, den ursprünglichen Schuldspruch in Frage zu stellen. Ob diese Tatsachen **auch tatsächlich neu** im Sinne der Rechtsprechung sind, hängt entscheidend davon ab, ob das **LG München I** sie erstmals in seinen schriftlichen Urteilsgründen verwertet hat (BVerfG-Rechtsprechung). Da der Antragsteller umfassend darlegt, dass viele dieser Aspekte – trotz Vernehmungs-Nennung – nicht in den Urteilsgründen erscheinen, dürfte die **Neuheit** im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO vorliegen.

Ob das OLG daraufhin eine Wiederaufnahme anordnet, wird von der Einschätzung der **Beweistatsächlichkeit** und **Bedeutung** dieser neuen Umstände abhängen. Insbesondere die forensischen Kontaminationsfragen und das (in Deutschland) umstrittene Gewicht polygraphischer Tests können kontrovers sein.

Fazit:

Das Urteil weist mehrere Ansatzpunkte für eine kritische Überprüfung der Beweiswürdigung und der Ablehnung verteidigungsrelevanter Anträge auf. Der Wiederaufnahmeantrag ist auf einer soliden verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Grundlage (§ 359 Nr. 5, § 360 Abs. 2 StPO, § 140a GVG) aufgesetzt. Seine Erfolgsaussichten werden jedoch maßgeblich davon abhängen, ob das Revisions- bzw. Wiederaufnahmegericht die dargelegten **neuen Tatsachen** als hinreichend gewichtig anerkennt, um den Schuldspruch zu erschüttern.